



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2020/0191

öffentlich

Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 16. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Zur Umsetzung der Wahl des Integrationsrates entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Sachaufwendungen des Integrationsrates sind unter dem Produktkonto 010101.528043/728043 im Haushaltsplan des Jahres 2020 und für die Zukunft veranschlagt. Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bildung und Wahl des Integrationsrates erfolgt auf Grundlage von § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 8 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Die Zahl der Menschen mit Migrationshintergrund nimmt, nicht nur aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen, seit Jahren stetig zu. Am 02.06.2020 waren in Beckum 5 008 Ausländerinnen und Ausländer gemeldet, davon waren 2 479 Personen EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer. Der Integrationsrat soll die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sicherstellen und deren Interessensvertretung sein.

Erläuterungen

Nach § 27 Absatz 1 Satz 1 GO NRW ist in einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsrat zu bilden.

Nach Satz 2 ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 2 000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohnern ihre Hauptwohnung in der Gemeinde haben und mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW dieses beantragen. Gemäß § 27 Absatz 6 GO NRW bleiben bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 die Ausländerinnen und Ausländer nach § 27 Absatz 4 Nummer 1 GO NRW bezeichneten Personen außer Betracht. Dies sind unter anderem Ausländerinnen und Ausländer, die Asylbewerberinnen beziehungsweise Asylbewerber sind. Zum Zeitpunkt der Feststellung waren in Beckum 212 Asylbewerberinnen und Asylbewerber gemeldet, sodass die Zahl von 5 000 Ausländerinnen und Ausländern nicht erreicht wird. Insofern wäre die bisherige Regelung anzuwenden.

Der Integrationsrat soll die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sicherstellen und deren Interessensvertretung sein.

Erstmals hat der Rat der Stadt Beckum im Jahr 2009 festgelegt, dass ein Integrationsrat in Beckum aus 6 unmittelbar gewählten Migrantinnenvertreterinnen und Migrantinnenvertretern und 3 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern gebildet werden soll, wenn dieses von 200 Wahlberechtigten beantragt wird. Da zur erstmaligen Wahl eines Integrationsrates 2010 wie auch zur 1. Wiederwahl des Gremiums 2014 diese Voraussetzungen vorlagen, konnte jeweils ein Integrationsrat gewählt werden, der seitdem die Interessen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund gegenüber Rat und Verwaltung vertritt.

Grundsätzlich soll die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahlen stattfinden. Die nächsten Kommunalwahlen finden am 13.09.2020 statt, sodass an diesem Tag auch die Wahl des Integrationsrates stattfinden soll.

Anlässlich der Wahlen in der Vergangenheit wurden zur Einreichung der geforderten 200 Unterschriften als auch zur Werbung um die Mitarbeit im neuen Integrationsrat diverse Informationsveranstaltungen von der Verwaltung organisiert. Nach der derzeit für Nordrhein-Westfalen gültigen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Durchführung notwendiger Versammlungen oder Veranstaltungen nur sehr eingeschränkt möglich.

Trotzdem wurden auch vorbereitend zur Wahl in diesem Jahr zahlreiche Organisationen und Einzelpersonen angeschrieben, mit dem Ziel, diese 200 Unterschriften zu erlangen. Bis zum gesetzten Stichtag, dem 31.05.2020, konnte diese Zahl an Unterschriften aber nicht erreicht werden.

Der Integrationsrat hat sich in den letzten beiden Wahlperioden gut etabliert. Er stellt ein wichtiges Instrument gelebter Integration dar und fungiert als Sprachrohr der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund. So können sich diese aktiv am politischen Geschehen in der Kommune beteiligen. Es wäre ein weitreichender Verlust, wenn der Integrationsrat der derzeitigen Corona-Pandemie zum Opfer fiele.

Es erscheint in der aktuellen Situation angezeigt, auf die Forderung der 200 Unterschriften zu verzichten, da ansonsten die Wahl dieses wichtigen politischen Gremiums entfallen müsste.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, anlässlich der bevorstehenden Wahl, aber auch zukünftig, generell die Wahl des Integrationsrates nicht von der Vorlage von 200 Unterschriften abhängig zu machen, sondern grundsätzlich dieses Gremium einzurichten.

§ 27 Absatz 1 Satz 3 GO NRW stellt es in das Ermessen der Gemeinde, einen Integrationsrat auch dann zu bilden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 nicht erfüllt sind. Hier- von soll durch Änderung der Hauptsatzung Gebrauch gemacht werden, um die Wahl eines Integrationsrates auch zukünftig sicherzustellen.

Anlage(n):

16. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung